

**Hauptsatzung der Stadt Bad Schandau vom 17.10.2018, 1. Änderung 28.08.2019,  
2. Änderung 25.11.2020**

**§1**

**Name und Status**

- (1) Die Stadt führt den Namen Bad Schandau.
- (2) Die Stadt Bad Schandau ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

**§2**

**Aufgaben**

Die Stadt Bad Schandau erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schafft die für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

**§3**

**Stadtteile**

- (1) Die Stadt Bad Schandau umfasst folgende Stadtteile:
1. Bad Schandau
  2. Krippen
  3. Ostrau
  4. Porschdorf
  5. Postelwitz
  6. Prossen
  7. Schmilka
  8. Waltersdorf
- (2) Die Grenzen der Stadtteile sind die ehemaligen Gemeindegrenzen der Orte gleichen Namens.
- (3) Im Interesse der Identitätsdarstellung der Stadtteile wird am Stadteileingang ein Hinweisschild mit der Aufschrift
- "(Name des Stadtteils)  
Stadt Bad Schandau  
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge"
- Errichtet

**§4**

**Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt führt als Stadtwappen ein silbernes Schiff mit Segel und Wimpel (entgegen der Windrichtung) auf silbernen Wellen und blauem Grund.
- (2) Die Stadtfarben sind blau-weiß.
- (3) Die Stadt führt im Dienstsiegel ihr Wappen mit der Umschrift "Stadt Bad Schandau".

**§5**

**Organe**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

## **§6**

### **Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Die Zahl der Stadträte ist gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO in der gültigen Fassung auf **14** Mitglieder festgelegt.
- (4) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm oder einem beschließenden Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt. Er überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung, für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

## **§7**

### **Geschäftsordnung**

Der Stadtrat regelt seine inneren Angelegenheiten insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

## **§8**

### **Allgemeine Zuständigkeit des Stadtrates und der Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist, oder der Stadtrat nicht bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur Entscheidung überträgt.
- (2) In Zweifelsfällen ist die Zuständigkeit des Stadtrates anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat.
- (3) Der Stadtrat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) In der Regel sind Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, im fachlich zuständigen Ausschuss vor zu beraten.
- (5) Auf Antrag von einem Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.
- (6) Der Stadtrat entsendet vier Mitglieder in den Aufsichtsrat der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH. Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in § 98 Abs. 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 SächsGemO. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates oder – bei Neu- oder Nachbestellung während einer laufenden Wahlperiode – für die verbleibende Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Bestellung wird mit der Feststellung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch den Stadtrat wirksam. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Stadtrat kann die Entsendung als Mitglied des Aufsichtsrates widerrufen. Über die Neu- oder Nachbesetzung soll nach Möglichkeit in der gleichen Stadtratssitzung entschieden werden.

## **§9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet die in Absatz drei genannten beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Stadträte sind die Ausschüsse neu zu bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Beschließende Ausschüsse sind:

1. der Haupt- und Sozialausschuss
2. der Technische Ausschuss

## **§ 10**

### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 Stadträten.

2) Den beschließenden Ausschüssen werden die im § 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,- €, aber nicht mehr als 50.000,- € beträgt,
- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von über 5.000,- € bis 10.000,- €.
- c) die Zustimmung von Nachträgen *unabhängig von der Zuständigkeit für den Vergabebeschluss*, sofern sie im Einzelfall mehr als 20.000,- € aber nicht mehr als 50.000,- € betragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu überlassen.

(3) Der Haupt- und Sozialausschuss berät über Angelegenheiten, die von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören

- Grundsätze von Verwaltungsangelegenheiten
- Erlass, Änderung und Aufhebung kommunaler Satzungen (z.B. Abgabe- und Gebührensatzungen)
- Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen
- Grundsätze des Wohnungsbaus und der Wohnungsverwaltung
- Übernahme neuer Aufgaben, soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht, bzw. die Beibehaltung der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben
- die Benennung städtischer Straßen und sonstiger städtischer Einrichtungen
- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Betriebe und Einrichtungen
- Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Aufgaben und privatrechtlicher Entgelte
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten
- Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
- Schulangelegenheiten
- Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsangelegenheiten
- Marktangelegenheiten
- Verkehrswesen
- Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz

(4) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Haupt- und Sozialausschuss über

- Ausübung des Namenrechtes
- Personalangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeiten der Stadträte oder des Bürgermeisters gegeben sind
- die Annahme von Spenden von mehr als 50,- € aber nicht mehr als 200,- € im Einzelfall
- die Bewilligung von nicht im Haushalt zu planenden einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,- €, aber nicht mehr als 2.500,- € im Einzelfall
- die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten und von mehr als 2.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- €
- der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € beträgt
- die Veräußerung oder Beschaffung von beweglichem Vermögen von über 3.000,- € bis 10.000,- €
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 4.000,- € bis 12.500,- €, im Einzelfall die Erteilung von

- Investitionsvorrangbescheiden, sofern der Wert der Investition von 25.000,- € erreicht und 100.000,- € nicht überschritten wird
- die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke, die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen, die Verteilung der Mittel für die Kultur- und Heimatpflege sowie zur Förderung von Vereinen, zur Pflege des Sportes und der Freizeitgestaltung über alle freiwilligen sozialen Leistungen aus städtischen Mitteln bis zu einer Höhe von 2.500,- € bis 7.500,- € im Einzelfall.

(5) Der Technische Ausschuss berät über

- Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Grünflächen und Spielplatzgestaltungen,
- Maßnahmen des Denkmalschutzes
- Straßenbeleuchtung
- technische Verwaltung der Straßen, des Bauhofs, des Fuhrparks
- Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- technische Verwaltung gemeindeeigener Grundstücke
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerhaltung
- Ver- und Entsorgung

(6) Innerhalb des vorgenannten Geschäftsteiles entscheidet der Technische Ausschuss über

- die Erklärung des Einvernehmens über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist
- die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen
- die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Befürwortung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 20.000,- € bis 50.000,- € im Einzelfall
- Anträge auf die Zurückstellung von Baugesuchen
- Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem 2. Kap. des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)
- die Entscheidung über die Genehmigung von Werbeanlagen nach Werbesatzung

(7) Weitere einzelne Angelegenheiten kann der Stadtrat auf beschließende Ausschüsse übertragen oder zu deren Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

## **§11**

### **Verfahrensregelungen**

- (1) Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Sitzungen, die der Vorberatung von Entscheidungen dienen, die dem Stadtrat vorbehalten sind, sind nichtöffentlich.
- (2) Die Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Fragestunden einrichten.
- (3) Die Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeiten in den §§ 10 und 13 nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht

sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## **§12**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Wahlbeamter auf Zeit.

## **§13**

### **Übertragung von Aufgaben**

Dem Bürgermeister werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Entscheidungen über die in § 10 genannten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Beträge, Werte oder Fristen unterschritten werden,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltszuschüssen.

## **§14**

### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Stellvertretung bezieht sich nur auf den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters.

## **§15**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Es werden ernannt, angestellt, befördert, höhergruppiert, herabgruppiert, entlassen und gekündigt:
  - a) durch Beschluss des Stadtrates die kommunalen Wahlbeamten und Beamten über Besoldungsgruppe A 10 sowie Beschäftigten über Vergütungsgruppe 10 TVÖD
  - b) durch Beschluss des Haupt- und Sozialausschusses die Beamten der Besoldungsgruppe A9 bis A 10 und die Beschäftigten ab Vergütungsgruppe 9 TVÖD,
  - c) durch den Bürgermeister die Beamten bis Besoldungsgruppe A 8, die Beschäftigten bis einschließlich Vergütungsgruppe 8 TVÖD .
- (2) Die Personalauswahl hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber zu erfolgen. Schwerbehinderte und Frauen sind bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen.

## **§16**

### **Gleichstellungsbeauftragte/Frauenbeauftragte**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau eine ehrenamtlich tätige Person als Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Diese nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Frauenbeauftragte wahr.
- (3) Die als Gleichstellungsbeauftragte bestellte Person ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrats und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Zuständigkeitsbereich der als Gleichstellungsbeauftragte bestellten Person wird im Einvernehmen

zwischen dem Stadtrat, dem Bürgermeister und der als Gleichstellungsbeauftragten bestellten Person festgelegt.

## **§17**

### **Ortschaftsverfassung**

- (1) In den Stadtteilen Bad Schandau, Krippen, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Prossen, Schmilka und Waltersdorf wird jeweils ein Ortschaftsrat gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Stadtteile wird auf 3 Ortschaftsräte je Stadtteil festgelegt
- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

## **§18**

### **Haushaltsrechtliche Bestimmungen**

- (1) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 1 und § 79 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO ist dann gegeben, wenn der entstehende Fehlbetrag mehr als 75.000 € beträgt.
- (2) Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO ist dann gegeben, wenn die Mehrausgaben den Betrag von 200.000 € übersteigen.

## **§19**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.